

In der Berichtsperiode wurde eine sehr umfangreiche Neuregelung des gesamten Verkehrs mit Sprengmitteln geschaffen, und zwar zunächst durch das **Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz)** vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) und im Anschluß daran durch vier, sämtlich ebenfalls vom 30. August 1956 datierende Verordnungen des Ministerrats, nämlich die **Sprengmittellaubnisverordnung** (GBl. I S. 711), die **Sprengmitteltransportverordnung** (GBl. I S. 716), die **Sprengmittelagerverordnung** (GBl. I S. 721) und die **Pyrotechnikverordnung** (GBl. I S. 729). Das Sprengmittelgesetz faßt im Interesse einer weiteren Entwicklung der Sprengtechnik und der Verhinderung des verbrecherischen Gebrauchs von Sprengmitteln die grundsätzlichen Bestimmungen (Begriffsbestimmungen, Erlaubnispflicht, Beschwerderecht, Aufgaben der staatlichen Organe) zusammen und enthält die Strafbestimmungen, während die vier genannten Verordnungen jeweils einen bestimmten Komplex innerhalb des Sprengmittelverkehrs regeln. Die verhältnismäßig umfangreichen Strafbestimmungen der §§ 7 bis 12 des Gesetzes können im einzelnen hier nicht behandelt werden; sie werden vor allem von Richtern und Staatsanwälten eingehend zu studieren sein. Die Haupttatbestände, nämlich jederlei verbotener Verkehr mit Sprengmitteln unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Herstellung von Sprengmitteln ohne staatliche Erlaubnis, sehen als Regelfall Zuchthausstrafen, teilweise bis zu 10 Jahren, teilweise bis zu 15 Jahren vor und nur für minderschwere Fälle Gefängnisstrafen. Das Gesetz schafft auch eine besondere Anzeigepflicht für vorbereitete oder begangene Sprengstoffverbrechen, deren Verletzung mit Gefängnis zu sühnen ist; bei diesem Tatbestand ist Zuchthausstrafe für schwere Fälle vorbehalten. Schließlich schafft das Gesetz einen allgemeinen Übertretungstatbestand für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vier obengenannten Einzel-Verordnungen; werden durch eine solche Zuwiderhandlung die Gesundheit eines Menschen oder wertvolle Gegenstände fahrlässig gefährdet, beschädigt oder vernichtet, so tritt an die Stelle der Übertretungsstrafe eine Gefängnisstrafe.

Einen weiteren neuen Übertretungstatbestand enthält die **Verordnung über den Schutz von Messen und Ausstellungen (Messeschutzverordnung)** vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 553), welche eingehende Vorschriften mit dem Ziel der Verringerung der auf Messen und Ausstellungen besonders großen Brand- und Unfallgefahr enthält. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist nach § 19 der VO eine strafbare Übertretung, sofern

nicht die Handlung — was beim Eintritt eines Unfalls oder Schadens in der Regel der Fall sein wird — den Tatbestand eines Verbrechens erfüllt.

Von den oben bereits besprochenen Verordnungen und Anordnungen enthalten die nachstehenden Strafvorschriften oder Ordnungsstrafbestimmungen:

§ 9 der **Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der Privatwirtschaft** vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 558) sieht für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen den von der VO bestimmten Erlaubniszwang, die Anzeigepflicht und die Verpflichtung zur Rückgabe einer erledigten Erlaubnisurkunde Ordnungsstrafen bis zu 500 DM vor.

§ 9 der **Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik** vom 20. Juli 1956 (GBl. I S. 599) droht Ordnungsstrafe bis zu 500 DM an für die vorsätzliche oder fahrlässige Veranlassung oder Durchführung einer genehmigungspflichtigen Berichterstattung ohne Genehmigung, ferner für die Bearbeitung von Berichterstattungen, falls diese keinen Genehmigungsvermerk tragen, sowie die Herstellung von Vordrucken für solche Berichterstattungen.

§ 66 der **Anordnung über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr** vom 25. August 1956 (GBl. I S. 788) ermöglicht Ordnungsstrafen bis zu 300 DM für Zuwiderhandlungen gegen die AO.

§ 8 der **Anordnung Nr. 1 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen** vom 25. August 1956 (GBl. I S. 793) sieht für bestimmte Tatbestände der Zuwiderhandlung gegen die AO die gleiche Ordnungsstrafe vor.

§ 15 der **Verordnung über die Verleihung akademischer Grade** vom 9. September 1956 (GBl. I S. 795) stellt, wie schon die frühere Regelung aus dem Jahre 1939, die unberechtigte Führung eines in- oder ausländischen akademischen Grades sowie die Herbeiführung der Verleihung eines akademischen Grades durch wesentlich falsche Angaben unter Androhung von Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich die **Zweite Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung — Privatklageverfahren** — vom 28. August 1956 (GBl. I S. 689) angeführt, die in dieser Zeitschrift bereits eingehend besprochen wurde⁵⁾.

⁵⁾ vgl. Neumann, Klärung von Zweifelsfragen des Privatklageverfahrens, NJ 1956 S. 595.

Das Redaktionskollegium der „Neuen Justiz“

Eines der Ergebnisse der in den letzten Monaten geführten Diskussion über die Verbesserung unserer Zeitschrift und über die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den praktisch tätigen Juristen und der Redaktion war der Beschluß, das Redaktionskollegium zu erweitern (NJ 1956 S. 622). Auf Grund dieses Beschlusses gehören zum Redaktionskollegium der „Neuen Justiz“:

- Dr. Hilde Benjamin, Minister der Justiz
- Lucie von Ehrenwall, Direktor des Bezirksgerichts Cottbus
- Hans Einhorn, Leiter der Abt. Justiz beim Magistrat von Groß-Berlin
- Gustav Feiler, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR
- Annemarie Grevenrath, Staatsanwalt des Bezirks Schwerin
- Gerda Grube, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz
- Bruno Haid, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR
- Hans-Werner Heilborn, Staatsanwalt des Bezirks Halle
- Helene Kleine, Oberrichter am Obersten Gericht
- Dr. Ernst Melsheimer, Generalstaatsanwalt der DDR
- Fritz Mühlberger, Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt
- Prof. Dr. Hans Nathan, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
- Hilde Neumann, Chefredakteur der „Neuen Justiz“
- Dr. Kurt Schumann, Präsident des Obersten Gerichts
- Dr. Heinrich Toeplitz, Staatssekretär im Ministerium der Justiz
- Walter Ziegler, Vizepräsident des Obersten Gerichts